

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.1977

Geschäftszahl

0807/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1010/37 E 19. Jänner 1938 RS 1

Stammrechtssatz

In einer Entscheidung, mit der die Berufung gegen ein Straferkenntnis als unzulässig zurückgewiesen wird, darf die Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens nicht auferlegt werden, weil § 64 VStG nur von Straferkenntnissen und von Entscheidungen der Berufungsbehörde, mit denen ein Straferkenntnis bestätigt wird, spricht. Darunter sind nur Bescheide zu verstehen, die in Verwaltungsstrafsachen in der Sache selbst ergehen.